

RS Vwgh 2003/9/16 2000/14/0106

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.2003

Index

21/03 GesmbH-Recht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

GmbHG §18;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/15/0021 E 10. Juli 1989 RS 1

Stammrechtssatz

Die Pflicht zur Entrichtung von Abgabenschuldigkeiten endet nicht mit dem Zeitpunkt der Entstehung der (Abgabenzahlungs-)Schuld, sondern erst mit deren Abstattung (Hinweis E 30.5.1989, 89/14/0043). Die GmbH bleibt verpflichtet, Abgabenschuldigkeiten, mit deren Abfuhr bzw Einzahlung sie in Rückstand geraten ist, zu erfüllen, und zur Erfüllung dieser Verpflichtung ist gemäß § 54 Wr LAO der Geschäftsführer der GmbH verhalten. Wer die Geschäftsführung einer GmbH (neu) übernimmt, hat sich darüber zu unterrichten, ob und in welchem Umfang die GmbH bisher ihre abgabenrechtlichen Verpflichtungen erfüllt hat (Hinweis E 16.11.1967, 1680/66). Dem Betreffenden obliegt die Beweislast, daß er sich in diesem Sinn unterrichtet hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000140106.X05

Im RIS seit

17.10.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>